

Land of Hope

Satzung

§ 1

Gründung, Sitz

Der wohltätige Verein Land of Hope wurde am 12. Dezember 2012 gegründet und hat seinen Sitz in der Kommune Aarhus.

§ 2

Vision, Mission/Zweck und Werte

Vision

Eine Welt, in der keine Kinder unter dem Aberglauben von Erwachsenen leiden.

Mission/Zweck

Wir retten unschuldige Kinder, die beschuldigt werden, Hexen zu sein, vor Ausgrenzung, Folter und Tod. Mit Fürsorge, Schutz und Bildung für die Kinder und Aufklärung ihres örtlichen sozialen Umfelds schaffen wir die Grundlage für eine Zukunft, in der Kinder dafür gerüstet sind, sich zu selbstständigen, aktiven und sozialen Individuen zu entwickeln, die positiv zur Entwicklung der örtlichen Gemeinschaft beitragen.

Werte

Die Rechte der Kinder sind der Grundstein unserer Arbeit. Um allen Kindern ein wertvolles Leben mit Liebe, Geborgenheit, Bildung und Zukunftsperspektiven zu ermöglichen, müssen abergläubische Gesellschaften in eine aufgeklärtere Richtung entwickelt werden.

Die Werte des Vereins:

- Bildung
- Rechte der Kinder
- Inklusion
- Entwicklung
- Beharrlichkeit
- Glaubwürdigkeit
- Unabhängigkeit

§ 3

Mitgliedschaft

Jeder, der den Zweck des Vereins unterstützt, kann Mitglied von Land of Hope werden, sofern keine besonderen Gründe dem entgegenstehen.

Politische Organisationen, die eine Mitgliedschaft in einer bestimmten Partei verlangen, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Die Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt über die Website des Vereins www.landofhope.dk.

Die Mitglieder sind zur Erfüllung der Satzung des Vereins und seiner Ziele verpflichtet.

Der Vorstand des Vereins kann Ehrenmitglieder ernennen, die von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 4 Austritt

Der Austritt erfolgt über Anmeldung auf der Website des Vereins.

Der Austritt geschieht zum Ende eines Beitragszeitraums.

Anlässlich des Austritts müssen eventuelle finanzielle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein beglichen werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Anteile am Vermögen des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein bietet zwei Mitgliedsbeiträge an. Einen Jahresbeitrag in Höhe von 100,- DKK und einen Monatsbeitrag in beliebiger Höhe (jedoch mindestens 20,- DKK).

Je nach Beitragsart wird der Betrag einmal monatlich (am ersten Werktag) oder einmal jährlich abgebucht.

Bei Eintritt wird die erste Zahlung sofort abgebucht.

§ 6 Zeitweiliger oder dauerhafter Ausschluss

Der Vorstand kann den zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Ein Mitglied kann zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn es direkt oder indirekt dem Verein Schaden zufügt, dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt, illoyal auftritt in Bezug auf die Werte, die Mission/den Zweck oder die Vision des Vereins, oder wenn es seine Mitgliedspflichten nicht erfüllt.

§ 7 Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins in allen Angelegenheiten.

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich vor Ablauf des Monats Mai statt.

Die Einberufung der Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung und eingereichter Vorschläge muss mit vierwöchiger Frist auf der Website des Vereins oder per E-Mail erfolgen.

Vorschläge zur Verhandlung auf der ordentlichen Hauptversammlung müssen beim Vorstand schriftlich und spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung eingereicht werden.

Eingereichte Vorschläge werden den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung und dem geprüften Jahresabschluss so zur Kenntnis gebracht, dass sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung zugänglich sind.

Alle Mitglieder des Vereins und eventuell vom Vorstand eingeladenen weiteren Personen sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt.

Alle Mitglieder, die seit mindestens drei Monaten Mitglied des Vereins sind und keine Mitgliedsbeiträge schulden, sind zur Hauptversammlung stimmberechtigt.

Die Stimmabgabe kann per Vollmacht erfolgen. Ein gemeinsames Mitglied kann auf der Hauptversammlung über höchstens drei Vollmachten verfügen. Der Vorstand und der Geschäftsführer der Gesellschaft sind in der Anzahl der Vollmachten nicht eingeschränkt.

Eine rechtzeitig einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Zahl der erschienenen Teilnehmer.

Der Geschäftsbericht ist der ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen und muss den Prüfvermerk und die Unterschrift des Abschlussprüfers tragen.

Der Geschäftsbericht muss den Mitgliedern eine Woche vor der Hauptversammlung zugänglich sein.

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- 1) Wahl des Versammlungsleiters und Protokollführers
- 2) Bericht des Vorstands über die Tätigkeit im zurückliegenden Jahr und Begründung der Projekte für das kommende Jahr.
- 3) Vorlage des Geschäftsberichts mit dem Prüfvermerk und der Jahresbilanz sowie Genehmigung des Geschäftsberichts
- 4) Vorlage des Finanzplans des Vorstands für das kommende Jahr zur Genehmigung
- 5) Behandlung eingereicherter Vorschläge
- 6) Wahl der Mitglieder des Vorstands
- 7) Wahl der Ersatzmitglieder des Vorstands
- 8) Wahl des Abschlussprüfers und eventuell eines Ersatzprüfers
- 9) Sonstiges

§ 8

Leitung der Hauptversammlung

Die Verhandlungen der Hauptversammlung werden von einem Versammlungsleiter geleitet, der vom Vorstand ernannt wird.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen und ein Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordern jedoch eine qualifizierte Mehrheit gemäß §§ 15 und 16.

Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, sofern fünf Mitglieder dies verlangen. Bei einer Personenwahl jedoch auf Verlangen.

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter genehmigt und unterschrieben.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden und muss einberufen werden, wenn mindestens ein Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich beim Vorstand beantragen, unter Angabe des Gegenstands, der verhandelt werden soll.

Die Hauptversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags einberufen sein.

Für die Einberufung, Versammlungsleitung, Abstimmung etc. gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Hauptversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Verein wird von einem Vorstand, bestehend aus fünf Mitgliedern, geleitet, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein in allen Belangen.

Der Vorstand kann erforderliche Ausschüsse bilden oder Personen zur Wahrnehmung der laufenden oder einzelner Aufgaben mit oder ohne Vergütung beschäftigen.

Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer zur Leitung der Geschäfte des Vereins einstellen.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Über die Verhandlungen des Vorstands wird Protokoll geführt.

Die Mitglieder werden von der ordentlichen Hauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Es werden drei Mitglieder in geraden Jahren und zwei Mitglieder in ungeraden Jahren gewählt.

Wählbar für den Vorstand sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und gemäß § 9 ein Stimmrecht besitzen sowie im Besitz eines Unbescholtenheitszeugnisses sind.

Im Falle der Vakanz während des Wahlzeitraums kann der Vorstand selbst als Ersatz eintreten. Die Wahl ist von der nächstfolgenden Hauptversammlung zu genehmigen.

Der Vorstand konstituiert sich unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung. Der Vorstand legt selbst die Geschäftsordnung fest.

Es finden Vorstandssitzungen statt, wenn der Vorsitzende es für notwendig erachtet oder wenn drei Fünftel des Vorstands es als notwendig erachten. Es werden mindestens zweimal jährlich Vorstandssitzungen abgehalten.

Die Durchführung von Vorstandssitzungen kann physisch oder auf elektronischem Wege stattfinden.

Der Geschäftsführer ist verpflichtet und berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Hauptversammlung kann ein Ersatzmitglied für jedes von der Hauptversammlung gewählte Vorstandsmitglied wählen.

Die Ersatzmitglieder werden für jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 11 Geschäftsführung

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer zur Leitung der Geschäfte des Vereins einstellen.

Der Vorstand legt die Bedingungen für die Beschäftigung des Geschäftsführers und die konkreten Regeln für die Zuständigkeit des Geschäftsführers fest.

Ein Geschäftsführer kann gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein. Ein Geschäftsführer kann jedoch nicht zum Vorsitzenden des Vorstands gewählt werden.

§ 12 Jahresabschlüsse

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Geschäftsbericht wird gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften erstellt.

§ 13 Abschlussprüfung

Die Jahresabschlüsse des Vereins werden von einem staatlich autorisierten oder einem eingetragenen Abschlussprüfer geprüft, der jedes Jahr von der ordentlichen Hauptversammlung gewählt wird.

§ 14 Vertretung und Haftung

Der Verein wird vom Vorsitzenden des Vorstands und einem Vorstandsmitglied gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer und dem Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand kann für den Empfang von Zahlungen und zur Durchführung von Zahlungen zur Erfüllung vereinbarter Verpflichtungen Vollmachten erteilen.

Die Genehmigung von Zahlungen wird von zwei Mitgliedern gemeinschaftlich erteilt.

Der Verein haftet nur für seine Verpflichtungen mit dem jeweils vorhandenen Vermögen.

Mitglieder des Vereins oder des Vorstands haften nicht persönlich für die dem Verein obliegenden Verpflichtungen.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Hauptversammlung vorgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf der Hauptversammlung dafür gestimmt haben.

Vorschläge für Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 16 Auflösung

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck eigens einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung oder als ein Punkt auf der ordentlichen Hauptversammlung gefasst werden.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert mindestens eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf der außerordentlichen/ordentlichen Hauptversammlung, wobei dieser Beschluss mit der gleichen Stimmenmehrheit auf einer neuen Hauptversammlung bestätigt werden muss, die innerhalb von drei Monaten abzuhalten ist.

Im Fall der Auflösung des Vereins müssen eventuelle Vermögen oder Erträge durch den Verkauf von Vermögenswerten nach Beschluss des Vorstands für wohltätige Hilfszwecke in anderen Vereinen verwendet werden, die das gleiche Interesse daran haben, Kindern in Afrika ein würdigeres Leben zu ermöglichen.

Sofern nach Einschätzung des Vorstands keine geeigneten Vereine zu finden sind, müssen eventuelle Vermögenswerte bestmöglich verwertet werden und das Gesamtvermögen dem Verein Børns Vilkår oder einem ähnlichen Verein gespendet werden, sofern dieser zu diesem Zeitpunkt nicht existiert.